

Satzung des Vereins

„Zukunft der Eisenbahnerwohnungen in Duisburg e.V.(ZEWD)“

Präambel

Die Eisenbahner Wohnungsgesellschaft „Ruhr-Niederrhein“ mit Sitz in Essen, mbH, Kleine Steinstraße 18, 45128 Essen, im folgenden „Ruhr-Niederrhein“ genannt, verwaltet für die Deutsche Annington Immobilien GmbH, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ca. 9000 Wohnungen, von denen viele in Duisburg in geschlossenen Siedlungen liegen. Um die Wohnqualität in unseren Siedlungen auch nach dem Verkauf an die Deutsche Annington zu gewährleisten und Entscheidungen über unsere Köpfe hinweg zu verhindern, müssen wir selber aktiv werden und uns als Verein zusammenschließen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Zukunft der Eisenbahner-Wohnungen in Duisburg e.V. (ZEWD)“
- 2) Sitz des Vereins ist Duisburg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 1, Aktenzeichen VR 3968 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Sicherung der bestehenden Wohnbedingungen für die Mieterinnen und Mieter, die Erhaltung von Landschaft und Lebensraum im Bereich der Mitglieder und Förderung des Denkmalschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von Initiativen mit dem Ziel einer Genossenschaftsgründung zum Ankauf von Wohnungsbeständen,
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Wohnungseigentümer,
 - c) Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm – insbesondere vor Eisenbahn- u. Straßenverkehrslärm – sowie Vertretung der Vereinsmitglieder gegenüber den Verursachern, erforderlichenfalls unter Beiziehung geeigneter Anwälte und Sachverständiger,
 - d) Hilfestellung für Vereinsmitglieder bei der Beachtung der Denkmalschutzaufgaben,

- e) Durchführung von Versammlungen, die dem Zweck, den Zielen und den Aufgaben des Vereins gerecht werden,
 - f) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Förderung der Nachbarschaftshilfe und anderen Aktivitäten, die dem nachbarschaftlichen Zusammenleben dienen,
 - g) Informelle Beratung und Hilfestellung für Vereinsmitglieder
 - i) Beratung der Vereinsmitglieder,
- 3) Der Vereinszweck soll vor allem durch folgende Aktivitäten gewährleistet werden:
- a) Durchführung von Versammlungen zwecks Formulierung gemeinsamer Interessen der Mieterschaft.
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Wohnungseigentümer.
 - c) Förderung von Initiativen mit dem Ziel einer Genossenschaftsgründung zum Ankauf von Wohnungsbeständen.
 - d) Förderung der Nachbarschaftshilfe.
 - e) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Siedlungsfesten und anderen Aktivitäten, die dem nachbarschaftlichen Zusammenleben dienen.
 - f) Beratung der Vereinsmitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäss § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses, Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen fordert.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,

- h) Beratung des Vorstandes in Bezug auf Verkaufsangelegenheiten zu den Eisenbahnerwohnungen.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzern/innen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 6) Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben sachverständige Personen benennen und diese mit beratender Funktion zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- 7) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung erarbeiten. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu sind die Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Den Mitgliedern ist/sind mit der Einladung zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en der bisherige Wortlaut der Satzung und der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Zu einer Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine karitative Einrichtung in Duisburg. Die zu begünstigende Einrichtung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.